

Sehr geehrte/r,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach § 4 Informationszugangsgesetz SH (IZG-SH) vom 4. August 2023 zu „Landeswappen - Verwendung und Genehmigung von Abwandlungen“ [#285432].

Hierauf kann ich Ihnen mitteilen, dass das Hoheitszeichengesetz bzw. die Hoheitszeichenverordnung auf die von Ihnen bezeichneten Darstellungen auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinisches Landtages keine Anwendung finden. Die vom Schleswig-Holsteinischen Landtag genutzte Darstellung in der von Ihnen genannten Ausprägung fällt nicht unter den Anwendungsbereich der das Landeswappen schützenden Regelungen.

Dementsprechend gibt es auch keine von Ihnen in Ziffer 1 bis 3 angefragten Beschlüsse, Handlungsanweisungen oder Genehmigungen.

Ich hoffe sehr, Ihnen mit dieser Rückmeldung auf Ihre Anfrage behilflich gewesen zu sein.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehe ich hierfür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen